



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

per Mail

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10233
FAX +49(0)30 18 681-

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)

hier: Sonderurlaub für Familienheimfahrten (§ 18 SUrIV)

Aktenzeichen: D2-30106/5#7

Berlin, 20. Februar 2017

Seite 1 von 2

Die Zweckgebundenheit des Sonderurlaubs setzt voraus, dass gewährter Sonderurlaub tatsächlich für den beantragten Anlass verwendet wird.

Gewährter Sonderurlaub nach § 18 SUrIV darf also ausschließlich nur für Familienheimfahrten und innerhalb des Zeitraums, in dem Anspruch auf Trennungsgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Trennungsgeldverordnung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ich habe keine Einwände, wenn Sonderurlaub für Familienheimfahrten nicht in den zwei Monaten, in denen er erworben wurde, sondern „gebündelt“ in Anspruch genommen wird.

Beispiel:

Ein Beamter ist vom 04.01.2016 bis zum 27.12.2016 abgeordnet und nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Trennungsgeldverordnung für die gesamte Zeit der Abordnung trennungsgeldberechtigt. Der für den Zeitraum vom 04.01.2016 bis zum 03.03.2016 erworbene Tag Sonderurlaub nach § 18 SUrIV kann dem Beamten auch in den Monaten April bis Dezember 2016 für eine Familienheimfahrt gewährt werden.

Berlin, 20.02.2017

Seite 2 von 2

Zeiten einer dienstunfähigen Erkrankung und Inanspruchnahme von Erholungsurlaub unterbrechen die Trennungsgeldberechtigung nicht und somit auch nicht den Zeitraum von zwei Monaten nach § 18 Absatz 1 SUrlV.

Im Auftrag



Dirks